



# **Pensionskasse des Staates Wallis**

---

**Vorsorgereglement**

**1. Januar 2012**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>- 5 -</b>
Art. 1 Name und Zweck	- 5 -
Art. 2 Beitritt zur Kasse	- 6 -
Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	- 8 -
Art. 4 Versichertenkategorien	- 8 -
Art. 5 Alter, ordentliches Rücktrittsalter	- 9 -
Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung	- 9 -
Art. 7 Massgebendes Gehalt	- 9 -
Art. 8 Versichertes Gehalt	- 10 -
<b>B. Finanzierung</b>	<b>- 11 -</b>
Art. 9 Beiträge	- 11 -
Art. 10 Sparkapital	- 13 -
Art. 11 Sparkapital für vorzeitige Pensionierung	- 14 -
Art. 12 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	- 15 -
<b>C. Leistungen im Alter</b>	<b>- 17 -</b>
Art. 13 Altersrente	- 17 -
Art. 14 Kapitalabfindung der Altersleistungen	- 17 -
Art. 15 AHV-Überbrückungsrente	- 18 -
Art. 16 Pensionierten-Kinderrente	- 19 -
<b>D. Leistungen bei Invalidität</b>	<b>- 20 -</b>
Art. 17 Invalidenrente	- 20 -
Art. 18 Provisorische Rente und Bevorschussung der IV-Rente	- 21 -
Art. 19 Invaliden-Kinderrente	- 21 -
<b>E. Leistungen im Todesfall</b>	<b>- 23 -</b>
Art. 20 Ehegattenrente	- 23 -
Art. 21 Rente des geschiedenen Ehegatten	- 23 -
Art. 22 Waisenrente	- 24 -
Art. 23 Todesfallkapital	- 24 -
<b>F. Leistungen bei Austritt</b>	<b>- 26 -</b>
Art. 24 Fälligkeit der Austrittsleistung	- 26 -
Art. 25 Höhe der Austrittsleistung	- 26 -
Art. 26 Verwendung der Austrittsleistung	- 27 -
Art. 27 Eintritt eines Versicherungsfalles nach Austritt	- 27 -
<b>G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum</b>	<b>- 28 -</b>
Art. 28 Ehescheidung	- 28 -
Art. 29 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	- 28 -

<b>H.</b>	<b>Weitere Bestimmungen über die Leistungen</b>	<b>- 30 -</b>
Art. 30	Koordination der Vorsorgeleistungen	- 30 -
Art. 31	Schweres Verschulden des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten	- 31 -
Art. 32	Ansprüche gegenüber verantwortlichen Dritten	- 31 -
Art. 33	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	- 31 -
Art. 34	Vorleistungspflicht	- 31 -
Art. 35	Rückforderungsanspruch	- 31 -
Art. 36	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	- 32 -
Art. 37	Gemeinsame Bestimmungen	- 32 -
Art. 38	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	- 33 -
Art. 39	Haftungsbegrenzung	- 33 -
Art. 40	Teilliquidation	- 33 -
<b>I.</b>	<b>Organisation, Verwaltung und Kontrolle</b>	<b>- 34 -</b>
Art. 41	Organe der Kasse, Kontrolle, Aufsicht	- 34 -
Art. 42	Jahresrechnung und Anlagen	- 36 -
Art. 43	Informations- und Auskunftspflicht	- 37 -
Art. 44	Schweigepflicht	- 37 -
Art. 45	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	- 38 -
<b>J.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>- 39 -</b>
Art. 46	Garantie zugunsten der Eintrittsgeneration	- 39 -
Art. 47	Andere Übergangsbestimmungen	- 40 -
Art. 48	Inkrafttreten, Änderungen	- 41 -
<b>K.</b>	<b>Abkürzungen und Begriffe</b>	<b>- 42 -</b>
<b>L.</b>	<b>Anhänge zum Vorsorgereglement</b>	<b>- 44 -</b>
Anhang 1	Einkauf in die Maximalleistungen	
Anhang 2	Einkauf der lebenslänglichen Rente bei einer vorzeitigen Pensionierung	
Anhang 3	Einkauf der AHV-Überbrückungsrente	
Anhang 4	Annahmen für die Bestimmung der Garantie gemäss Artikel 46	
Anhang 5	Lebenslange Kürzung der Altersrente infolge einer AHV-Überbrückungsrente	
Anhang 6	Das für den Anspruch auf die maximale AHV-Überbrückungsrente benötigte reglementarische Sparkapital bei der ordentlichen, vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung	



## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Zweck

- Zweck <sup>1</sup> PKWAL (nachstehend die Kasse) ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete unabhängige Einrichtung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sitten mit dem Zweck, die Begünstigten, sowie deren Angehörige und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
- Registrierung  
gemäss BVG <sup>2</sup> Die Kasse ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG.
- Leistungsplan <sup>3</sup> Der von der Kasse angewandte Plan ist ein Beitragsprimatsplan.
- Staatsgarantie <sup>4</sup> Der Staat garantiert die Verpflichtungen der Kasse, die sich aus der Differenz zwischen dem Deckungsgrad von 100% und dem anfänglichen Deckungsgrad am 1.1.2012 ergeben.
- Vertretung <sup>5</sup> Die Kasse wird rechtsgültig vertreten und verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Direktors der Kasse oder seines Stellvertreters.
- <sup>6</sup> Der Vorstand der Kasse ernennt die anderen Zeichnungsberechtigten und legt die Art ihrer Zeichnung in einem Reglement fest.

## Art. 2 Beitritt zur Kasse

Versicherter  
Personenkreis

<sup>1</sup> Folgende Personen, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Artikel 2 BVG übersteigt, sind obligatorisch bei der Kasse versichert:

- a) das Staatspersonal;
- b) das Personal der gemäss Absatz 5 angeschlossenen Unternehmen;
- c) das Personal der Kasse.

<sup>2</sup> Der Kasse können nicht beitreten:

- a) die Personen, die in einem befristeten Dienstverhältnis von höchstens 3 Monaten stehen; Absatz 3 bleibt vorbehalten;
- b) die Personen, die obligatorisch bei einer anderen vom Staat erkannten Vorsorgeeinrichtung versichert sind;
- c) die Personen, die bei ihrem Dienstantritt im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid sind.

<sup>3</sup> Personen, die in einem befristeten Dienstverhältnis stehen, sind obligatorisch bei der Kasse versichert:

- a) ab dem Zeitpunkt, in dem eine Verlängerung vereinbart worden ist, sofern das Dienstverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird, ohne dass es zu einem Unterbruch des Dienstverhältnisses kommt.
- b) ab Beginn des vierten Dienstmonates, wenn mehrere Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt; wenn vor dem Dienstantritt vereinbart worden ist, dass die Person für eine Dauer von insgesamt mehr als drei Monaten angestellt wird, so erfolgt der Beitritt zur Kasse mit Beginn des Dienstverhältnisses.

<sup>4</sup> Die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Personen, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können die Versicherung bei der Kasse beantragen.

Angeschlossene  
Institutionen

<sup>5</sup> Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand kann das Personal öffentlicher oder halböffentlicher Institutionen, die nicht in Absatz 1 erwähnt sind, der Kasse angeschlossen werden.

Dieser Anschluss ist Gegenstand einer Vereinbarung, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Parteien präzisiert, insbesondere die Beitragserhebung, die Einzelheiten der Vereinbarungsauflösung und das Schicksal der Rentenbezüger bei Vereinbarungsauflösung.

Freiwillige  
Versicherung

<sup>6</sup> Die Kasse führt keine freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern oder für eine selbständige Erwerbstätigkeit beziehen.

Im Fall einer Senkung des Beschäftigungsgrades infolge Ausübung einer vom Staat oder von einer angeschlossenen Institution nicht bezahlten zusätzlichen Tätigkeit bleibt für die Versicherten der Kasse und bei vorheriger Anfrage, die Möglichkeit vorbehalten, zu dem ehemaligen versicherten Gehalt versichert zu bleiben, insofern sie bestätigen können, die entsprechende Entlohnung nicht bei einem anderen Arbeitgeber versichert zu haben. Der Verbleib in der Kasse ist zulässig so lange die Erwerbstätigkeit beim anderen Arbeitgeber nicht zur Haupterwerbstätigkeit wird.

Als Nebenbeschäftigung sind ausschliesslich Aufträge für die durch den Staat anerkannten Personalvereinigungen oder die Ausübung politischer Mandate anerkannt. Für diesen Teil des versicherten Gehalts bezahlt der Versicherte den vollen Beitrag. Dauert die Nebenbeschäftigung bis zum Rücktrittsalter an, gehen die Kosten der aus diesem Teil des Gehalts abgeleiteten AHV-Überbrückungsrente ebenfalls zu Lasten des Versicherten.

Für das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule kann der von den Gemeinden für den Lehrauftrag oder für die Leitungsaufgaben bezahlte Lohn auch versichert werden, insofern eine Vereinbarung die Finanzierung der Beiträge und der Leistungen regelt. Die Kasse kann in diesem Fall, gemäss Entscheid des Vorstandes, eine Verwaltungsgebühr von höchstens 5% des massgebenden Gehaltes vom Arbeitgeber verlangen.

Externe  
Versicherung

<sup>7</sup> Die Kasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.

Unbezahlter  
Urlaub

<sup>8</sup> Der Versicherte, dem ein Urlaub oder Teilurlaub gewährt wird oder der vorübergehend seines Amtes enthoben wird, bleibt höchstens während zwei Jahren bei der Kasse versichert. Er kann sich bis spätestens einen Monat nach Beginn der Unterbrechung schriftlich für eine der zwei folgenden Möglichkeiten entscheiden:

- Bezahlung eines Risikobeitrags von 3 % auf dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung versicherten beitragspflichtigen Gehalt; der Sparbeitrag wird während dieser Unterbrechung nicht erhoben.

Werden keine Beiträge bezahlt, so wird die Versicherung aufgehoben. Das Sparkapital wird um die gutgeschriebenen Zinsen erhöht. Wenn der Versicherte während der Unterbrechung invalid wird oder stirbt, wird nur die Freizügigkeitsleistung fällig.

Falls der Versicherte sofort nach Beendigung des Urlaubs seinen Anspruch auf Altersleistungen geltend macht, geht die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente vollständig zulasten des Versicherten.

### **Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt**

- Gesundheitsprüfung <sup>1</sup> Jeder neue Versicherte hat eine Gesundheitserklärung innerhalb von drei Monaten nach Beitritt zur Kasse auszufüllen und abzugeben. Aufgrund dieser Angaben kann die Kasse verlangen, dass sich der Arbeitnehmer auf Kosten der Kasse einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Kasse unterzieht. Falls der neue Versicherte die Gesundheitserklärung nicht ausfüllt oder sich der ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, werden nur die Minimalleistungen gemäss BVG versichert.
- Vorbehalt <sup>2</sup> Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Kasse auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Kasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Kasse auszurichtenden Risikoleistungen auf die Minimalleistungen gemäss BVG gekürzt. Wird ein Vorbehalt ausgesprochen, so wird der Versicherte davon schriftlich informiert.
- Bestehende Vorbehalte <sup>3</sup> Die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts muss angerechnet werden.
- Bestehende Leiden <sup>4</sup> Tritt ein Vorsorgefall vor der Gesundheitsprüfung ein, ist die Kasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die Minimalleistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist, sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
- Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit <sup>5</sup> Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Kasse nicht voll arbeitsfähig, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

### **Art. 4 Versichertenkategorien**

- Kategorie 1 <sup>1</sup> Die Versicherten werden in vier Kategorien eingeteilt, nämlich:  
<sup>2</sup> Das Staatspersonal, das Lehrpersonal, die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft die dem progressiven Gehaltssystem unterliegen, die Versicherten der angeschlossenen Institutionen und das Personal der Kasse, für die das ordentliche Rücktrittsalter auf den ersten Tag des Monats festgelegt ist, der auf die Vollendung des 62. Altersjahres folgt.
- Kategorie 2 <sup>3</sup> Das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei, für die das ordentliche Rücktrittsalter auf den ersten Tag des Monats festgelegt ist, der auf die Vollendung des 60. Altersjahres folgt.
- Kategorie 4 <sup>4</sup> Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft die dem pauschalen Gehaltssystem unterliegen, für die das ordentliche Rücktrittsalter auf den ersten Tag des Monats festgelegt ist, der auf die Vollendung des 62. Altersjahres folgt.
- Kategorie 5 <sup>5</sup> Die Untersuchungs- und Jugendrichter, die am 31.12.2010 im Amt sind und an diesem Datum mindestens 55 Jahre alt sind, für die das ordentliche Rücktrittsalter auf den ersten Tag des Monats festgelegt ist, der auf die Vollendung des 60. Altersjahres folgt.

Kategorie  
Zuteilung

<sup>6</sup> Jede Gruppe von Angestellten wird vom Arbeitgeber der entsprechenden Kategorie zugeteilt.

### **Art. 5 Alter, ordentliches Rücktrittsalter**

Alter

<sup>1</sup> Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rücktrittsalter

<sup>2</sup> Das ordentliche Rücktrittsalter wird am ersten Tag des Folgemonats nach dem:

- 62. Geburtstag für die Kategorien 1 und 4 und

- 60. Geburtstag für die Kategorien 2 und 5 erreicht.

Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

### **Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung**

Beginn

<sup>1</sup> Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

Ende

<sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Artikel 24 bis Artikel 27 geregelt.

Nachdeckung

<sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

### **Art. 7 Massgebendes Gehalt**

Monatlich entlohnten Versicherten

<sup>1</sup> Das massgebende Jahresgehalt der monatlich entlohnten Versicherten besteht aus dem Grundgehalt, den Erfahrungsanteilen, den progressiven Erhöhungen aufgrund der Leistung und der auf 5% beschränkten Leistungsprämie. Das 13. Gehalt ist nicht versichert.

Nicht monatlich entlohnten Versicherten

<sup>2</sup> Das massgebende Jahresgehalt der nicht pro Monat entlohnten Versicherten besteht aus dem ausbezahlten AHV-Bruttogehalt. Das 13. Gehalt und allfällige Gratifikationen sind nicht versichert.

Angeschlossenen Institutionen

<sup>3</sup> Das massgebende Jahresgehalt der Versicherten der angeschlossenen Institutionen wird in der Anschlussvereinbarung festgelegt.

Maximal massgebendes Gehalt

<sup>4</sup> Das massgebende Jahresgehalt darf dasjenige der höchsten Klasse der Gehaltsskala der kantonalen Verwaltung, Leistungsprämie von 5% inbegriffen, nicht überschreiten.

## Art. 8 Versichertes Gehalt

Versichertes Gehalt	<sup>1</sup> Das versicherte Jahresgehalt entspricht dem um einen Koordinationsbetrag gekürzten massgebenden Gehalt.
Koordination	<sup>2</sup> Der Koordinationsbetrag beträgt 15% des massgebenden Gehalts. <sup>3</sup> Das versicherte Gehalt gilt als Basis für die Bestimmung der Beiträge und Leistungen. Für die nicht monatlich entlöhnten Versicherten werden die Beiträge auf der Basis des um einen Koordinationsbetrag von 15% gekürzten ausbezahlten Bruttogehalts berechnet. In diesem Fall entspricht das versicherte Jahresgehalt der Kumulierung der Bruttogehälter der 12 letzten Monate, gekürzt um den Koordinationsbetrag. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die variablen Teile des Gehalts, mit Ausnahme der Leistungsprämie.
Anpassung des versicherten Gehalts	<sup>4</sup> Das versicherte Gehalt wird bei jeder Änderung des massgebenden Gehalts angepasst.
Vorübergehende Reduktion	<sup>5</sup> Sinkt das tatsächlich bezogene Gehalt eines Arbeitnehmers vorübergehend infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder ähnlicher Umstände, so wird das versicherte Gehalt mindestens während der gesetzlichen Gehaltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss dem Obligationenrecht aufrechterhalten.
Lohnanpassung bei Invalidität	<sup>6</sup> Wird eine versicherte Person im Sinne von Artikel 17 für teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der in Art. 17 aufgeführten Rentenabstufung aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.
Aufrechterhaltung des versicherten Gehalts nach Alter 58 Jahre	<sup>7</sup> Die Versicherten die das 58. Lebensjahr erreicht haben und deren Gehalt um max. 50% vermindert wurde, können die Beibehaltung ihres vorherigen versicherten Gehalts verlangen. In diesem Fall übernimmt der Versicherte die Beiträge auf der Differenz zwischen dem vorherigen und dem neuen versicherten Gehalt.
Aufrechterhaltung des versicherten Gehalts vor Alter 58	<sup>8</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Herabsetzung des Beschäftigungsgrades in den letzten fünf Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter.

## B. Finanzierung

### Art. 9 Beiträge

Beginn Beitragspflicht <sup>1</sup> Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kasse.

Ende Beitragspflicht <sup>2</sup> Die Beitragspflicht endet:  
 a. mit dem Austritt aus der Kasse  
 b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,  
 c. am Ende des Todesmonats,  
 d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der vom Arbeitgeber bezahlten Taggelder.

Gesamtbeitrag <sup>3</sup> Der Gesamtbeitrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:  
 a. Sparbeitrag,  
 b. Zusatzbeitrag

Sparbeitrag <sup>4</sup> Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.

Zusatzbeitrag <sup>5</sup> Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:  
 a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,  
 b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,  
 c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.

Die Zusatzbeiträge werden nicht in der Austrittsleistung gemäss Artikel 25 berücksichtigt.

Beitrag der Versicherten vor 22 Jahre <sup>6</sup> Bis zum Ende des Jahres in welchem der Versicherte das 21. Lebensjahr vollendet, entspricht der Beitrag 1.3% des versicherten Gehalts.

Beitrag der Versicherten ab 22 Jahre <sup>7</sup> Der Beitrag des Versicherten ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist in der folgenden Tabelle, pro Kategorie und in Prozent des versicherten Gehalts, angegeben.

Kategorie	Sparbeitrag	Zusatzbeitrag	Totalbeitrag
1	8.50%	1.30%	9.80%
2	9.50%	1.30%	10.80%
4	7.50%	1.30%	8.80%
5	8.30%	1.30%	9.60%

Beitrag der Versicherten bei Verschiebung des Ruhestands <sup>8</sup> Der Beitrag der Versicherten, die nach dem ordentlichen Rücktrittsalter eine Erwerbstätigkeit fortführen, entspricht ab dem 1. Januar nach dem ordentlichen Rücktrittsalter 8.8% des versicherten Gehalts, davon 8.6% für das Sparkapital.

Beitrag des Arbeitgebers vor 22 Jahre <sup>9</sup> Bis zum Ende des Jahres, in dessen Verlauf der Versicherte das Alter von 21 Jahren vollendet:  
 Der Arbeitgeber entrichtet einen Beitrag von 1.7% des versicherten Gehalts.

Beitrag des  
Arbeitgebers ab  
22 Jahre

<sup>10</sup> Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Lebensjahres, ist der Beitrag des Arbeitgebers in den folgenden Tabellen, pro Kategorie und pro Alter, in Prozent des versicherten Gehalts angegeben:

Kategorie 1			
Alter	Sparbeitrag	Zusatzbeitrag	Totalbeitrag
22-24	3.50%	1.70%	5.20%
25-29	4.50%	1.70%	6.20%
30-34	5.50%	1.70%	7.20%
35-39	7.50%	1.70%	9.20%
40-44	9.50%	1.70%	11.20%
45-49	11.50%	1.70%	13.20%
50-54	17.50%	1.70%	19.20%
55-57	21.50%	1.70%	23.20%
58-59	23.50%	1.70%	25.20%
60-62	25.50%	1.70%	27.20%
63 +	11.40%	0.20%	11.60%

Kategorie 2			
Alter	Sparbeitrag	Zusatzbeitrag	Totalbeitrag
22-24	5.60%	1.70%	7.30%
25-29	6.60%	1.70%	8.30%
30-34	7.60%	1.70%	9.30%
35-39	9.60%	1.70%	11.30%
40-44	11.60%	1.70%	13.30%
45-49	13.60%	1.70%	15.30%
50-54	19.60%	1.70%	21.30%
55-57	23.60%	1.70%	25.30%
58-60	25.60%	1.70%	27.30%
61 +	11.40%	0.20%	11.60%

Kategorie 4			
Alter	Sparbeitrag	Zusatzbeitrag	Totalbeitrag
22-24	2.50%	1.70%	4.20%
25-29	2.50%	1.70%	4.20%
30-34	2.50%	1.70%	4.20%
35-39	4.50%	1.70%	6.20%
40-44	7.50%	1.70%	9.20%
45-49	12.50%	1.70%	14.20%
50-54	17.50%	1.70%	19.20%
55-57	22.50%	1.70%	24.20%
58-59	22.50%	1.70%	24.20%
60-62	22.50%	1.70%	24.20%
63 +	11.40%	0.20%	11.60%

Kategorie 5			
Alter	Sparbeitrag	Zusatzbeitrag	Totalbeitrag
22-24	4.20%	1.70%	5.90%
25-29	4.20%	1.70%	5.90%
30-34	4.20%	1.70%	5.90%
35-39	6.20%	1.70%	7.90%
40-44	9.20%	1.70%	10.90%
45-49	14.20%	1.70%	15.90%
50-54	19.20%	1.70%	20.90%
55-57	24.20%	1.70%	25.90%
58-60	24.20%	1.70%	25.90%
61 +	11.40%	0.20%	11.60%

Sanierungsbeitrag <sup>11</sup> Die angeschlossenen Institutionen entrichten einen Beitrag von 1.5% des versicherten Gehalts als Sanierungsbeitrag. Die nach dem 31.12.1994 angeschlossenen Institutionen, deren Vorsorgeverpflichtungen zugunsten ihres Personals zu 100% gedeckt sind, sind von diesem Beitrag befreit.

Verstärkungsbeitrag <sup>12</sup> Alle Arbeitgeber entrichten einen zusätzlichen Verstärkungsbeitrag von 0.4% des versicherten Gehalts solange die Unterdeckung der Kasse besteht. Die nach dem 31.12.1994 angeschlossenen Institutionen, deren Vorsorgeverpflichtungen zugunsten ihres Personals zu 100% gedeckt sind, sind von diesem Beitrag befreit.

Erhebung der Beiträge <sup>13</sup> Die Beiträge der Arbeitnehmer werden monatlich vom Gehalt abgezogen. Der Beitrag des Arbeitgebers wird monatlich der Kasse mit den von den versicherten Gehältern abgezogenen Beiträgen überwiesen.

## Art. 10 Sparkapital

Sparkapital <sup>1</sup> Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geführt.

Bildung Sparkapital <sup>2</sup> Dem Sparkapital werden gutgeschrieben:

- a. die Sparbeiträge,
- b. die Eintrittsleistungen,
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- d. die Einzahlungen infolge Ehescheidung,
- e. allfällige Einkaufssummen,
- f. die Zinsen.

Dem Sparkapital werden belastet:

- a. die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- b. die Auszahlungen infolge Ehescheidung.

Betrag der Altersgutschriften

<sup>3</sup> Die Altersgutschrift wird in % des versicherten Gehalts nach dem Alter des Versicherten bestimmt. Sie ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Kategorie	1	2	4	5
Alter	Altersgutschrift	Altersgutschrift	Altersgutschrift	Altersgutschrift
22-24	12.00%	15.10%	10.0%	12.5%
25-29	13.00%	16.10%	10.0%	12.5%
30-34	14.00%	17.10%	10.0%	12.5%
35-39	16.00%	19.10%	12.0%	14.5%
40-44	18.00%	21.10%	15.0%	17.5%
45-49	20.00%	23.10%	20.0%	22.5%
50-54	26.00%	29.10%	25.0%	27.5%
55-57	30.00%	33.10%	30.0%	32.5%
58-59	32.00%	35.10%	30.0%	32.5%
60	34.00%	35.10%	30.0%	32.5%
61-62	34.00%	20.00%	30.0%	20.00%
63 et +	20.00%	20.00%	20.00%	20.00%

Zinssatz

<sup>4</sup> Der Zinssatz wird jährlich vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage und der Performance des abgelaufenen Geschäftsjahres festgelegt. Der Vorstand legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen fest.

Verzinsung

<sup>5</sup> Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkapital gutgeschrieben.

Pro-rata-Verzinsung

<sup>6</sup> Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Kasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Beiträge bei Invalidität

<sup>7</sup> Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin auf Grund des letzten versicherten Jahresgehalts dem Sparkapital bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital gemäss Artikel 17 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und der aktive Teil wie für einen aktiven Versicherten geführt.

## Art. 11 Sparkapital für vorzeitige Pensionierung

Sparkapital für vorzeitige Pensionierung

<sup>1</sup> Ein separates Sparkapital wird für jeden aktiven Versicherten geführt, der Einkäufe für vorzeitige Pensionierung im Sinne des Artikel 12 und/oder für den von ihm finanzierten Teil der AHV-Überbrückungsrente im Sinne des Artikel 12 Absatz 5 getätigt hat.

Zinssatz

<sup>2</sup> Für den Zinssatz gelten die Bestimmungen der Abs. 5, 6 und 7 des Artikels 10. Der Vorstand kann jedoch einen anderen Zinssatz als für das Sparkapital gemäss Artikel 10 bestimmen.

Verwendung dieses Kapitals für Wohneigentumsförderung oder Scheidung	<sup>3</sup> Bei einer Auszahlung im Rahmen von Wohneigentumsförderung oder Scheidung wird in erster Linie das Sparkapital für vorzeitige Pensionierung verrechnet.
Fälligkeit des Kapitals für vorzeitige Pensionierung	<sup>4</sup> Das Kapital für vorzeitige Pensionierung wird bei Rücktritt, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss vorliegendem Reglement bestimmten Leistungen, mit Vorbehalt der Bestimmungen des unten stehenden Absatz 5, ausgerichtet.
Recht	<sup>5</sup> Das Kapital für vorzeitige Pensionierung wird wie folgt ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Bei Rücktritt: an den Versicherten, entweder als Erhöhung seiner Altersrente und danach seiner AHV-Überbrückungsrente oder als Kapitalleistung;</li><li>b. Bei Invalidität: an den Versicherten, als eine Kapitalleistung;</li><li>c. Bei Tod: an den überlebenden Ehegatten und bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben b bis d, als Kapitalleistung;</li><li>d. Bei Austritt: zugunsten des Versicherten gemäss Artikel 26.</li></ul>

## **Art. 12 Eintritsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen**

Eintritsleistung	<sup>1</sup> Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgeeinrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintritsleistung in die Kasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkonto gutgeschrieben. Die Kasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
Einkauf	<sup>2</sup> Der aktive Versicherte kann Einkäufe zur Erhöhung des Sparkapitals tätigen, solange dieses das maximale Sparkapital gemäss Anhang 1 nicht erreicht. Verfügt der Versicherte über nicht an die Kasse überwiesene Freizügigkeitsleistungen, so wird der maximal mögliche Einkauf um diesen Betrag gekürzt. Der Versicherte kann nur einmal pro Kalenderjahr eine freiwillige Einlage tätigen.
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<sup>3</sup> Der aktive Versicherte, der über ein maximales Sparkapital gemäss Anhang 1 verfügt, kann zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden. Der Versicherte kann nur einmal pro Kalenderjahr eine freiwillige Einlage tätigen. Der Betrag der freiwilligen Einlage muss sich mindestens auf CHF 3'000.— belaufen.
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<sup>4</sup> Für die Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreichen und deren Leistungen bei sofortiger Pensionierung nach Berücksichtigung der Einkäufe des Versicherten zur Finanzierung der Kürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung das reglementarische Leistungsziel um 5% übersteigen, wird das Sparkapital nicht mehr verzinst. Es werden keine Beiträge gemäss Artikel 9 mehr geleistet, mit Ausnahme von allfälligen Sanierungs- und Verstärkungsbeiträgen.

Einkauf der AHV-Überbrückungsrente	<sup>5</sup> Der aktive Versicherte, der über ein maximales Sparkapital gemäss Anhang 1 und Anhang 2 verfügt, kann die Kürzung der lebenslänglichen Rente für den von ihm finanzierten Teil der AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 15 Absatz 5, sowie die eventuelle Differenz zwischen der maximalen AHV-Rente und dem Betrag der AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 15 Absatz 3, einkaufen.
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<sup>6</sup> Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.
Einschränkungen	<sup>7</sup> Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.  Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst nach der Rückzahlung dieser Vorbezüge vorgenommen werden.
Zuzügler aus dem Ausland	<sup>8</sup> Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Niederlassung in der Schweiz die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Gehalts nicht übersteigen.
Nicht transferierte Freizügigkeitsguthaben	<sup>9</sup> Falls der Versicherte über ein Freizügigkeitsguthaben verfügt, das gemäss den Artikeln 3 und 4 Absatz 2bis FZG nicht der Kasse überwiesen werden musste, wird der Maximalbetrag des Einkaufs um diesen Betrag reduziert.
Arbeitgeberbeteiligung	<sup>10</sup> Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

## C. Leistungen im Alter

### Art. 13 Altersrente

- Anspruch <sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht bei Pensionierung und erlischt am Ende des Sterbemonats des Versicherten.
- Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung <sup>2</sup> Ab dem vollendeten 58. Lebensjahr kann der Versicherte Anspruch auf die Leistungen einer vorzeitigen Pensionierung erheben. Bleibt der Versicherte, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann er die Altersleistungen bis Ende des Arbeitsverhältnis, aber spätestens bis zum vollendeten Alter 70, aufschieben.
- Teil Pensionierung <sup>3</sup> Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58 kann der Versicherte eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich das massgebende versicherte Jahresgehalt um mindestens 40% reduziert, und sofern die Reduktion mindestens 30% einer Tätigkeit von 100% beträgt. Für den Teil des versicherten Gehalts, welcher dem effektiv realisierten Gehalt entspricht, wird der Versicherte wie ein aktiv Versicherter, mit Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 7 über die Aufrechterhaltung des versicherten Gehalts ab 58 Jahre, behandelt.
- Höhe <sup>4</sup> Die Höhe der jährlichen ganzen oder teilweisen Altersrente ergibt sich aus der Umwandlung des vorhandenen Alterskapitals oder Teilalterskapitals mit dem Umwandlungssatz gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz	Alter	Umwandlungssatz
58	5.64%	63	6.32%	68	7.24%
59	5.76%	64	6.47%	69	7.47%
60	5.89%	65	6.64%	70	7.72%
61	6.03%	66	6.82%		
62	6.17%	67	7.02%		

Das Rücktrittsalter ist das im Laufe des Monats vor dem Anfang der Altersrente erreichte Alter. Der Umwandlungssatz wird unterjährig linear interpoliert.

- Invalidität und Pensionierung <sup>5</sup> Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.

- Tod bei Aufschub <sup>6</sup> Im Todesfall bei aufgeschobener Pensionierung werden die Renten der Überlebenden auf die zu diesem Datum erworbene Altersrente basiert.

### Art. 14 Kapitalabfindung der Altersleistungen

- Kapitalbezug Sparkapital <sup>1</sup> Der Versicherte kann einen Teil seiner Leistung als Alterskapital beziehen, aber maximal 25% des Sparkapitals. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

Schriftliche Erklärung	<sup>2</sup> Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 6 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens 6 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.
Zustimmung des Ehegatten	<sup>3</sup> Für verheiratete Versicherte ist der Antrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten gültig. Die Kasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Restriktionen	<sup>4</sup> Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit schriftlich angemeldet hat.

### **Art. 15 AHV-Überbrückungsrente**

Anspruch	<sup>1</sup> Der Versicherte, der eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Er kann darauf verzichten, indem er bis spätestens vor dem Rücktritt der Kasse eine diesbezügliche schriftliche Erklärung zukommen lässt.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des AHV-Rücktrittsalters, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV oder beim Tod der versicherten Person.
Höhe	<sup>3</sup> Der maximale Jahresbetrag der AHV-Überbrückungsrente entspricht der maximalen AHV-Rente des Jahres des Altersrücktritts des Versicherten. Bei Teilpensionierung wird der maximale Jahresbetrag proportional reduziert.  Erreicht das Sparkapital des Versicherten das während den 20 Jahren vor dem Rücktrittsalter erreichbare Sparkapital gemäss Anhang 6 nicht, so wird die AHV-Überbrückungsrente proportional gekürzt.  Anhang 6 zeigt das notwendige reglementarische Sparkapital für den Anspruch auf eine maximale AHV-Überbrückungsrente bei der ordentlichen, vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung.
Vorzeitige Pensionierung	<sup>4</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf der Maximalbetrag der AHV-Überbrückungsrente die Summe der AHV-Überbrückungsrenten, auf die der Versicherte für die Zeit zwischen dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Artikel 5 und dem ordentlichen Rücktrittsalter der AHV Anspruch hätte, verteilt auf die Dauer zwischen dem Beginn der AHV-Überbrückungsrente und dem ordentlichen AHV Rücktrittsalter, nicht überschreiten.
Kompensation	<sup>5</sup> 50% dieser Leistung wird sofort durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente gemäss Artikel 13 kompensiert, mit Ausnahme der vom Versicherten gemäss Artikel 12 finanzierten Überbrückungsrente. Anhang 5 gibt den Reduktionsfaktor an.  Beim Tod eines Rentenbezügers, dem eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt wird oder wurde, werden die gemäss dem vorliegenden Reglement geschuldeten Hinterlassenenrenten aufgrund der effektiv ausgerichteten Altersrente berechnet, d.h. gemäss obigem Absatz gekürzt.
Beteiligung des Arbeitgebers	<sup>6</sup> Der letzte Arbeitgeber beteiligt sich zu 50% an den Kosten der nicht finanzierten AHV-Überbrückungsrente. Diese Finanzierung erfolgt auf Basis der von der Kasse erstellten Rechnung.

Rückwirkende IV-Rente <sup>7</sup> Bezieht der Rentenbezüger rückwirkend eine IV-Rente, muss er der Kasse die nicht selber finanzierten AHV-Überbrückungsrenten zurückerstatten, und zwar für die Zeit zwischen dem Beginn des Anspruchs auf die IV-Rente und dem Zeitpunkt, in dem die Überbrückungsrente aufgehoben oder gekürzt wurde. Die gemäss Absatz 5 berechnete Kompensation wird dann im Verhältnis zu dem an die Kasse zurückzuzahlenden Betrag gekürzt. Die Zahlung der Altersrente kann unterbrochen werden, bis der geschuldete Betrag kompensiert ist, falls der Rentenbezüger sich der Rückerstattungsverpflichtung entzieht.

### **Art. 16 Pensionierten-Kinderrente**

Anspruch <sup>1</sup> Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Artikel 22 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende <sup>2</sup> Die Pensionierten-Kinderrente beginnt beim Beginn der Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Absatz 1 endet.

Höhe <sup>3</sup> Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 15% der laufenden Altersrente.

## D. Leistungen bei Invalidität

### Art. 17 Invalidenrente

Anspruch	<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert waren.														
Invaliditätsgrad	<sup>2</sup> Der von der IV festgestellte Invaliditätsgrad ist für die Leistungen der Kasse massgebend.  Die Kasse richtet folgende Invalidenrenten aus: <table><thead><tr><th>Invaliditätsgrad</th><th>Rente</th></tr></thead><tbody><tr><td>ab 20 bis 29%</td><td>20%</td></tr><tr><td>ab 30 bis 39%</td><td>30%</td></tr><tr><td>ab 40 bis 49%</td><td>40%</td></tr><tr><td>ab 50 bis 59%</td><td>50%</td></tr><tr><td>ab 60 bis 69%</td><td>75%</td></tr><tr><td>ab 70 bis 100%</td><td>100%</td></tr></tbody></table>	Invaliditätsgrad	Rente	ab 20 bis 29%	20%	ab 30 bis 39%	30%	ab 40 bis 49%	40%	ab 50 bis 59%	50%	ab 60 bis 69%	75%	ab 70 bis 100%	100%
Invaliditätsgrad	Rente														
ab 20 bis 29%	20%														
ab 30 bis 39%	30%														
ab 40 bis 49%	40%														
ab 50 bis 59%	50%														
ab 60 bis 69%	75%														
ab 70 bis 100%	100%														
Beginn	<sup>3</sup> Die Invalidenrente wird ab Anspruch auf die IV-Rente bezahlt, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung, soweit diese mindestens 80% des Gehalts entsprechen und zu mindestens 50% vom Arbeitgeber finanziert wurden.														
Ende	<sup>4</sup> Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit und im Rahmen der IV-Rente, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalter bzw. bis zum Tod, ausgerichtet. Ab dem Rücktrittsalter wird die IV-Rente durch die in Artikel 13 bestimmte Altersrente ersetzt.														
Höhe	<sup>5</sup> Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahresgehalts.														
Teilinvalidität	<sup>6</sup> Der Bezüger einer Teilinvalidenrente wird wie folgt behandelt: <ul style="list-style-type: none"><li>- als invalider Versicherter für jenen Teil des versicherten Gehalts bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, der dem Prozentsatz der Invalidenrente der Kasse entspricht;</li><li>- als aktiver Versicherter für jenen Teil des versicherten Gehalts, der dem tatsächlichen Gehalt entspricht.</li></ul>														
Beitragsbefreiung	<sup>7</sup> Bei Invalidität ist der Versicherte ab Gewährung der Invalidenleistungen der Kasse unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades von der Beitragszahlung befreit. Diese Beiträge werden von der Kasse übernommen.														

Altersgutschriften  
vor Beginn des  
Leistungsanspru-  
ches

<sup>8</sup> Erfolgt das Ende des Arbeitsverhältnisses vor Anfang der Auszahlung der Invalidenrente, kann der Versicherte während der Zeit zwischen der Beendigung der Lohnfortzahlung oder der diese ersetzenden Vergütungen und dem Anfang der Invaliditätsleistungen der Kasse wählen, die Sparbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 7 und 10 (Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers) einzuzahlen. Bei Nicht-Bezahlung der Sparbeiträge zwischen dem Ende des Arbeitsverhältnisses und dem Anfang des Anspruches auf die Invalidenrente, werden die Altersgutschriften gemäss Artikel 10 Absatz 3 während dieser Zeit nicht gutgeschrieben.

## **Art. 18 Provisorische Rente und Bevorschussung der IV-Rente**

Anspruch

<sup>1</sup> Der Versicherte, der ein Gesuch für eine IV-Rente eingereicht hat, kann von der Kasse eine provisorische Rente gemäss der Tabelle in Artikel 17 Absatz 2 und einen Vorschuss der IV-Rente verlangen.

Kein Anspruch auf die provisorische Rente und den Vorschuss der IV-Rente besteht, solange der Versicherte sein Gehalt oder an dessen Stelle Taggelder der Krankenversicherung bezieht, welche mindestens 80% des Gehalts betragen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden, oder der Versicherte Taggelder der IV erhält.

Die provisorische Rente sowie der Vorschuss der IV-Rente werden in allen Fällen frühestens 12 Monate nach Eintreten der Arbeitsunfähigkeit geleistet.

Die provisorische Rente sowie der Vorschuss der IV-Rente werden längstens bis zur Eröffnung der IV-Verfügung ausbezahlt.

Die Direktion der Kasse entscheidet über die Gewährung der provisorischen Rente und des Vorschusses der IV-Rente aufgrund der vom Vertrauensarzt festgelegten Arbeitsunfähigkeit und des Erwerbsunfähigkeitsgrades des Versicherten.

Höhe

<sup>2</sup> Der Betrag des Vorschusses der IV-Rente entspricht 80% der mutmasslichen IV-Rente.

Zession der  
Ansprüche

<sup>3</sup> Der Versicherte tritt seine Ansprüche an die Kasse ab und ermächtigt diese, von der IV die Rückerstattung der seit Beginn des Anspruchs auf eine IV-Rente geleisteten Vorschüsse zu verlangen. Falls der Versicherte diese Abtretung verweigert, werden ihm der Anspruch auf die provisorische Rente und der Vorschuss der IV-Rente nicht zuerkannt.

Der Versicherte verpflichtet sich auch, den gesamten Vorschuss der IV-Rente oder einen Teil davon zurückzuerstatten, falls der von der IV beschlossene Invaliditätsgrad unter jenem liegt, den die Kasse bei der Gewährung des Vorschusses der IV-Rente festgelegt hat. Wenn der Versicherte sich weigert, diese Verpflichtung einzugehen, wird der Anspruch auf die provisorische Rente und auf den Vorschuss der IV-Rente nicht anerkannt.

## **Art. 19 Invaliden-Kinderrente**

Anspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Artikel 22 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende	<sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt wie die Invalidenrente fällig. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Absatz 1 endet.
Höhe	<sup>3</sup> Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität ist die Invaliden-Kinderrente proportional zum Invaliditätsgrad gemäss Artikel 17 Absatz 2.

## E. Leistungen im Todesfall

### Art. 20 Ehegattenrente

Anspruch	<p><sup>1</sup> Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder</li><li>b. das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.</li></ul>
Abfindung	<p><sup>2</sup> Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten, sofern die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat. Ist dies nicht der Fall, so wird die Abfindung im Verhältnis zur Dauer der Ehe in Monaten berechnet.</p>
Beginn/Ende	<p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p><sup>4</sup> Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter 60% der versicherten oder laufenden Invalidenrente, maximal aber 60% der anwartschaftlichen Altersrente. Beim Tod der versicherten Person nach dem Rücktrittsalter beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.</p>
Renten- kürzungen	<p><sup>5</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 30%.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p><sup>6</sup> Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.</p>

### Art. 21 Rente des geschiedenen Ehegatten

Anspruch	<p><sup>1</sup> Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der Minimalleistungen gemäss BVG, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente zugesprochen wurde und</li><li>b. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat</li></ul>
Kürzung	<p><sup>2</sup> Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.</p>

## **Art. 22 Waisenrente**

- Anspruch <sup>1</sup> Die Kinder eines verstorbenen aktiv Versicherten oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- Als Kinder eines aktiven Versicherten oder eines Rentenbezügers gelten:
- a. Kinder aus einer vom Versicherten oder Rentenbezüger geschlossenen Ehe,
  - b. die Kinder, deren Abstammung vom Versicherten oder Rentenbezüger durch Geburt oder Adoption entstand oder durch Heirat, Anerkennung oder richterliche Verfügung begründet wurde;
  - c. die Kinder, zu deren Unterhalt der Versicherte oder der Rentenbezüger überwiegend beiträgt oder im Zeitpunkt seines Todes beigetragen hat.
- Beginn/Ende <sup>2</sup> Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
- Sonderfälle <sup>3</sup> Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs ausbezahlt, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, in folgenden Fällen:
- a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;
  - b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Artikel 17 Absatz 2) bemessen.
- Der Betrag der Kinderrente wird gekürzt, falls das Erwerbseinkommen des Begünstigten nach Erreichung des 18. Lebensjahrs, die Grenze gemäss Bundesverordnung über Familienzulagen überschreitet.
- Höhe <sup>4</sup> Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.

## **Art. 23 Todesfallkapital**

- Anspruch <sup>1</sup> Stirbt ein aktiv Versicherter, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Begünstigungs-  
ordnung

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. der Ehegatte des verstorbenen Versicherten; bei dessen Fehlen
- b. die vom verstorbenen Versicherten unterhaltenen Personen; bei deren Fehlen
- c. die Person, die mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ohne Unterbruch eine Lebensgemeinschaft geführt hat, sofern sie vom Versicherten vor seinem Tod der Kasse schriftlich bekannt gegeben wurde, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- d. die Kinder des verstorbenen Versicherten; bei deren Fehlen
- e. die gesetzlichen Erben des zweiten elterlichen Stammes.

Die Aufteilung unter den verschiedenen Begünstigten einer Kategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

Höhe

<sup>3</sup> Das Todesfallkapital entspricht für die Begünstigten a bis d dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, gekürzt um den Barwert aller von der Kasse bezahlten Leistungen. Für die anderen Begünstigten beträgt das Todesfall 50% des Sparkapitals.

## F. Leistungen bei Austritt

### Art. 24 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit	<sup>1</sup> Erreicht der Lohn die Eintrittschwelle gemäss Artikel 2 BVG nicht mehr oder wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet der Versicherte am Ende des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Kasse aus. Die Austrittsleistung wird fällig.
Verzugszins	<sup>2</sup> Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Kasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.
Vorrang der Altersleistungen	<sup>3</sup> Hat der Austretende beim Austritt Anspruch auf die vorzeitige Pensionierung gemäss Artikel 13, wird anstatt der Austrittsleistung die Altersleistung fällig, es sei denn, die Austrittsleistung könne an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, oder bei Arbeitslosigkeit an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen werden, oder wenn der Versicherte wegen einer selbständigen Tätigkeit im Haupterwerb der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist.

### Art. 25 Höhe der Austrittsleistung

Berechnungsarten	<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
Sparkapital	<sup>2</sup> Sparkapital gemäss Artikel 15 FZG:  Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital.
Mindestbetrag	<sup>3</sup> Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG:  Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Artikel 45 Absatz 4 der Summe aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;</li><li>b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;</li><li>c: abzüglich der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung oder der Überweisungen infolge Ehescheidung.</li></ul>
BVG-Altersguthaben	<sup>4</sup> BVG-Altersguthaben gemäss Artikel 18 FZG:  Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

## **Art. 26 Verwendung der Austrittsleistung**

- Neue Vorsorgeeinrichtung <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police <sup>2</sup> Tritt der Versicherte nicht in den Dienst eines neuen Arbeitgebers ein, kann er wählen zwischen:
- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung, deren Gelder gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angelegt sind;
  - b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung, die die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.
- Mitteilungspflicht <sup>3</sup> Reicht der Versicherte die erforderlichen Angaben bezüglich der Zuwendung seiner Freizügigkeitsleistung nicht ein, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.
- Barauszahlung <sup>4</sup> Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
- a. er die Schweiz endgültig verlässt. Bei Wegzug in ein Mitgliedstaat der EU, nach Island oder Norwegen und sofern er obligatorisch gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dieser Länder versichert bleibt, wird nur der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt; bei Wegzug nach Liechtenstein ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils untersagt.
  - b. er eine selbständige Tätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
  - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- Unterschrift Ehegatte <sup>5</sup> Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Kasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

## **Art. 27 Eintritt eines Versicherungsfalles nach Austritt**

- Nachhaftung <sup>1</sup> Muss die Kasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung <sup>2</sup> Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt. Die Invalidenrente bleibt unverändert; dagegen wird die Altersrente, die der Invalidenrente im ordentlichen Rücktrittsalter folgt, entsprechend angepasst.
- Die Ehegattenrente wird gekürzt. Die Kürzung entspricht der Umwandlung des nicht zurückbezahnten Betrages in Rente gemäss den technischen Grundlagen der Kasse.

## G. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

### Art. 28 Ehescheidung

Übertragung	<sup>1</sup> Wenn bei Ehescheidung gemäss Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung eines Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen wird, wird das Sparkapital entsprechend reduziert.
Reduktion des BVG-Altersguthabens	<sup>2</sup> Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Verhältnis zwischen der getätigten Auszahlung und der Freizügigkeitsleistung am Datum des Bezuges gekürzt.
Wiedereinkauf	<sup>3</sup> Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen.
Verwendung	<sup>4</sup> Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

### Art. 29 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<sup>1</sup> Der aktive Versicherte kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Er kann auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	<sup>2</sup> Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat er das 50. Altersjahr überschritten, darf er höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
Informationspflicht	<sup>3</sup> Der Versicherte kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht, und über die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Kasse macht den Versicherten auf die Möglichkeit der Deckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	<sup>4</sup> Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Kasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Information der Kasse	<sup>5</sup> Damit die Verpfändung gilt, muss die Kasse davon schriftlich informiert werden.
Einverständnis des Verpfändungsgläubiger	<sup>6</sup> Das Einverständnis des Verpfändungsgläubigers ist nötig bei Barauszahlung, Zahlung der Vorsorgeleistungen und Auszahlung infolge Ehescheidung.

Fakultative Rückzahlung	<sup>7</sup> Der Versicherte darf, spätestens aber bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, den gesamten oder totalen Betrag des Vorbezugs zurückzahlen (mindestens CHF 20'000.--).
Rückzahlungspflicht	<sup>8</sup> Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person mindestens 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters steht.
Prioritäten	<sup>9</sup> Wird die Liquidität der Kasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Kasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Direktion der Kasse legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	<sup>10</sup> Die Kasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
Gebühren	<sup>11</sup> Die Kasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung von maximal CHF 400.-- für den Verwaltungsaufwand verlangen. Die Rechte, Gebühren und weitere zusätzliche von der Verpfändung oder dem Vorbezug verursachten Kosten gehen zu Lasten des Versicherten.
Auswirkungen	<sup>12</sup> Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente).
Kürzung des BVG-Altersguthabens	<sup>13</sup> Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Vorbezug und der Austrittsleistung gekürzt.
Gesetzliche Bestimmungen	<sup>14</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Wohneigentumsförderung bleiben vorbehalten.

## H. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

### Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-  
kürzungen

<sup>1</sup> Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des jährlichen Bruttogehalts, das der Anspruchsberechtigte beziehen würde, wenn er noch erwerbstätig wäre, übersteigen. Folgende Leistungen Dritter werden berücksichtigt:

- a. der AHV/IV,
- b. der obligatorischen Unfallversicherung,
- c. der Militärversicherung,
- d. in- und ausländische Sozialversicherungen,
- e. einer anderen Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die vom Arbeitgeber ganz oder teilweise finanziert wurde,
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet.

Allfällige Kapitalleistungen werden gemäss den technischen Grundlagen der Kasse umgerechnet.

Anrechnung

<sup>2</sup> Die Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Schweres  
Verschulden

<sup>3</sup> Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schwerem Verschulden des Versicherten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Massgebender  
Zeitpunkt

<sup>4</sup> Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Kasse überprüft periodisch die Voraussetzungen und den Umfang einer Änderung und passt ihre Leistungen an, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben.

Verhältnis-  
mässige  
Reduktion der  
Leistungen

<sup>5</sup> Werden die Leistungen der Kasse gekürzt, so werden sie es alle im gleichen Verhältnis.

Kürzung der  
Altersleistungen

<sup>6</sup> Die gleichen Bestimmungen gelten für die Altersleistungen, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden. In diesem Fall werden die Pensionierten-Kinderrrenten auch berücksichtigt.

### **Art. 31 Schweres Verschulden des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten**

Leistungs-  
kürzungen

<sup>1</sup> Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Versicherte oder Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so werden die Kassenleistungen im von der AHV/IV beschlossenen Ausmass gekürzt.

### **Art. 32 Ansprüche gegenüber verantwortlichen Dritten**

Ansprüche  
gegenüber  
verantwortlichen  
Dritten

<sup>1</sup> Haftet ein Dritter für ein versichertes Ereignis, so tritt die Kasse bis zum Betrag der gesetzlichen Leistungen, die sie ausbezahlt, gegenüber dem verantwortlichen Dritten in die Rechte des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und anderer Begünstigter gemäss Reglement ein. Für die überobligatorischen Leistungen verlangt die Kasse vom Versicherten eine Abtretung seiner Rechte. Die Einzelheiten sind im Artikel 27 BVV 2 geregelt.

Aufschiebung  
der Leistungs-  
zahlungen

<sup>2</sup> Die Kasse kann ihre Leistungen so lange aufschieben, bis die verlangte Abtretung nach Absatz 1 erfolgt ist.

### **Art. 33 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

Abtretung /  
Verpfändung

<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 29

Verrechnung

<sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

### **Art. 34 Vorleistungspflicht**

Vorleistungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Kasse auf die Minimalleistungen gemäss BVG.

### **Art. 35 Rückforderungsanspruch**

Rückforderungs-  
ansprüche

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Forderung gegenüber einem Rentenbezüger <sup>2</sup> Hat die Kasse Forderungen gegenüber einem Rentenbezüger, können diese einschliesslich Zinsen und Spesen mit geschuldeten Leistungen verrechnet werden.

### **Art. 36 Teuerungsanpassung der laufenden Renten**

Renten-anpassung <sup>1</sup> Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse und der Richtlinie über die Verwendung der Überschüsse gemäss dem diesbezüglichen Reglement geprüft.

Obligatorische Renten <sup>2</sup> Die Minimalleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der Minimalleistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Minimalleistungen gemäss BVG übersteigen.

Jahresrechnung <sup>3</sup> Die Kasse erläutert in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 1.

### **Art. 37 Gemeinsame Bestimmungen**

Mindestleistungen <sup>1</sup> Die Kasse garantiert in jedem Fall die Minimalleistungen gemäss BVG.

Verpflichtung des Begünstigten <sup>2</sup> Die Kasse kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die den Leistungsanspruch bestätigen. Kommt der Begünstigte dieser Forderung nicht nach, so ist die Kasse ermächtigt, die Zahlung der Leistungen einzustellen.

Auszahlungsmodus <sup>3</sup> Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Kasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder in einem Land der Europäischen Union überwiesen.

Erlöschen Rentenberechtigung <sup>4</sup> Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Einmalige Auszahlung <sup>5</sup> Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Kapitalzahlung <sup>6</sup> Die Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Fälligkeit ausbezahlt, jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit feststehen; Artikel 24 betreffend die Freizügigkeitsleistung bleibt vorbehalten.

Verjährung <sup>7</sup> Die Bestimmungen von Artikel 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Erfüllungsort <sup>8</sup> Der Erfüllungsort der Verpflichtungen ist am Sitz der Kasse. Die Leistungen werden in der Schweiz oder in ein Land der Europäischen Union überwiesen, an die vom Begünstigten angegebene Adresse.

Verzugszinsen <sup>9</sup> Für jeden Zahlungsverzug der geschuldeten fälligen Beträge des Versicherten, des Rentenbezügers, des Arbeitgebers oder der Kasse wird ab Fälligkeit ein Jahreszins von 5% berechnet, mit Ausnahme der Freizügigkeitsleistungen. In diesem Fall entspricht der Verzugszinssatz dem vom Bundesrat zu diesem Zweck festgelegten Zinssatz.

### **Art. 38 Lücken im Reglement, Streitigkeiten**

Fassung <sup>1</sup> Massgebend ist der französische Text des Reglements.

Lücken <sup>2</sup> Der Vorstand trifft in allen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Streitigkeiten <sup>3</sup> Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements fallen unter die Gerichtsbarkeit des kantonalen Versicherungsgerichts.

### **Art. 39 Haftungsbegrenzung**

Haftungs-  
begrenzung <sup>1</sup> Die Forderungen gegenüber der Kasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und separaten Konti nicht übersteigen.

Vorrang des  
BVG <sup>2</sup> Die zwingenden BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Kasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz steht, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

### **Art. 40 Teilliquidation**

Recht <sup>1</sup> Wenn die Umstände es erfordern kann die Kasse teilliquidiert werden. Die Teilliquidation erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Teilliquidationsreglement.

## I. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

### Art. 41 Organe der Kasse, Kontrolle, Aufsicht

- Organe <sup>1</sup> Die Organe der Kasse sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Delegiertenversammlung
  - c) die Direktion
  - d) die Kontrollstelle.
- Vorstand <sup>2</sup> Der paritätisch zusammengesetzte Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern.
- Die Dauer des Mandats beträgt vier Jahre. Das Mandat von Mitgliedern, die im Verlaufe einer Periode gewählt werden, läuft bis Ende der Funktionsperiode.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt insbesondere einen Präsidenten. Er kann sich von Experten verbeiständen lassen und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.
- Aufgaben des Vorstands <sup>3</sup> Der Vorstand übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und die Kontrolle der Verwaltung aus. Es hat im Übrigen folgende unübertragbare Aufgaben im Rahmen des BVG und des GVE:
- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
  - b) Festlegung der Leistungsziele des Vorsorgeplanes sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
  - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
  - d) Erlass und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
  - f) Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
  - g) Ausgestaltung des Rechnungswesen;
  - h) Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresbericht;
  - i) Sicherstellung der Information der Versicherten und Bestimmung des Versichertenkreises;
  - j) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
  - k) Ernennung und Abberufung der mit der Verwaltung beauftragten Personen;
  - l) Wahl und Abberufung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und der Kontrollstelle;
  - m) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
  - n) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;

- o) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung;
- p) Festlegung der Einkaufsbedingungen;
- q) Festlegung der Verhältnisse mit den angeschlossenen Arbeitgebern und der für den Anschluss anderer Arbeitgeber als der Staat anwendbaren Bedingungen

Der Vorstand regelt im Übrigen alle Fragen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Die Entscheide des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit wird die Differenz in einem einfachen und schnellen vom Vorstand zu bestimmenden Schiedsverfahren bereinigt.

Delegierten-Versammlung <sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Versicherten (Aktive und Rentner).

Die Delegiertenversammlung wird von den Versicherten oder den Verbänden des Personals und der Rentner für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Ein Reglement des Vorstandes regelt das Wahlverfahren, die Anzahl Mitglieder und die Organisation der Versammlung.

Aufgaben der Delegierten-Versammlung <sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung wählt die Vertreter der Versicherten im Vorstand.

Die Delegiertenversammlung:

- a) Wird bei der Erarbeitung des Reglements, welches ihre Organisation und den Wahlmodus ihrer Mitglieder festlegt, konsultiert;
- b) Nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und der Jahresrechnung sowie vom Bericht der Kontrollstelle und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge;
- c) Verfügt über ein Vorschlagsrecht für alle Fragen betreffend die Kasse;
- d) Wird jährlich durch den Vorstand und die Direktion über den Lauf der Geschäfte informiert.

Direktion <sup>6</sup> Die Direktion besorgt alle laufenden Geschäfte und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sowie an der Delegiertenversammlung teil.

Ein vom Vorstand erlassenes Reglement legt die Aufgaben und Befugnisse der Direktion fest.

Kontrollstelle <sup>7</sup> Der Vorstand beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Überprüfung der Verwaltung, des Rechnungswesen und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftliche über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Experte <sup>8</sup> Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch

- a) ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit bietet, ihre Verpflichtungen erfüllen zu können,
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Kompetenz des  
Staates

<sup>9</sup> Der Staatsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Bezeichnung der Vertreter des Staates im Vorstand;
- b) Die Überwachung, durch das Finanzdepartement, der Einhaltung des langfristigen finanziellen Gleichgewichts sowie des Finanzierungsplanes gemäss Art. 72a, Abs. 1 BVG;
- c) Die Kenntnisnahme der Jahresrechnungen und der Jahresberichte.

## **Art. 42 Jahresrechnung und Anlagen**

Jahresrechnung

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Anlagepolitik

<sup>2</sup> Die Kasse legt ihre Guthaben gemäss den Vorschriften des BVG an. Sie sorgt insbesondere dafür, dass:

- a) Die Sicherheit der Anlagen gewährleistet ist;
- b) Die Anlagen einen marktgerechten Ertrag erzielen;
- c) Die Verteilung der Risiken ausgeglichen ist;
- d) Genügend flüssige Mittel vorhanden sind.

Die Anlagepolitik liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Dieser kann einen Teil seiner Kompetenzen an die Anlagekommission oder an die Direktion delegieren.

Der Vorstand erlässt:

- a) Das Anlagereglement;
- b) Sämtliche weiteren zur Anwendung der Anlagepolitik erforderlichen Reglemente.

Die Befugnisse der Anlagekommission sowie die Bestimmungen über Loyalität in der Vermögensverwaltung sind im Anlagereglement festgelegt.

## **Art. 43 Informations- und Auskunftspflicht**

- Auskunftspflicht <sup>1</sup> Der Versicherte und dessen Hinterlassene haben der Kasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
- Verletzung Anzeigepflicht <sup>2</sup> Verletzt der Versicherte seine Anzeigepflicht, indem er einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den er kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig mitteilt, kann die Kasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis hat, einen Leistungsvorbehalt nach Art. 3 aussprechen.
- Erhält die Kasse nach Eintritt eines Vorsorgefalls Kenntnis von einer Anzeigepflichtverletzung, kann sie innert 6 Monaten, nachdem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, künftige Leistungen verweigern und bereits ausbezahlte Leistungen zurückfordern, bzw. die Leistungen auf die Minimalleistungen gemäss BVG beschränken.
- Rückforderung <sup>3</sup> Die Kasse hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn der Versicherte oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war.
- Informationspflicht <sup>4</sup> Die Kasse orientiert die Versicherten jährlich über die Leistungsansprüche, das versicherte Jahresgehalt, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Kasse.
- Informationen auf Anfrage <sup>5</sup> Den Versicherten sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Vorstand mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Kasse betreffen, zu unterbreiten.

## **Art. 44 Schweigepflicht**

- Schweigepflicht <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Kasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
- Amtsende <sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.
- Vorbehalt <sup>3</sup> Die Bestimmungen der Artikel 85b und 86a der BVG bleiben vorbehalten.

## **Art. 45    Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen**

Deckungsgrad	<sup>1</sup> Fällt der Deckungsgrad der Kasse unter den Ausgangsdeckungsgrad im Sinne vom Art. 72a Absatz 1 vom BVG, ist das finanzielle Gleichgewicht der Kasse durch geeignete Massnahmen wiederherzustellen. Die Ermittlung des finanziellen Gleichgewichts wird auf den Bestimmungen des Finanzierungsreglements betreffend den Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2 gestützt.
Unterdeckung	<sup>2</sup> Eine zeitlich begrenzte Abweichung vom anfänglichen Deckungsgrad ist zulässig, sofern die Kasse Massnahmen ergreift, um die Abweichung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
Information	<sup>3</sup> Fällt der Deckungsgrad unter den anfänglichen Deckungsgrad, muss die Kasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
Massnahmen	<sup>4</sup> Die Kasse muss die Unterdeckung selbst beheben. Die Massnahmen müssen im Verhältnis zur finanziellen Lage stehen und im Rahmen eines globalen Konzeptes erfolgen.

Folgende Massnahmen stehen zum Beispiel zur Verfügung:

- Einstellung oder Kürzung des auf den Sparkonten gutgeschrieben Zinssatzes;
- Kürzung der Altersgutschriften ohne Finanzierungsänderung;
- Einstellung der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung;
- Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
- Freiwillige Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
- Jede andere die gesetzlichen Regelungen einhaltende Massnahme.

Erlauben diese Massnahmen das Erreichen der Zielsetzung nicht, kann die Kasse folgende Massnahmen mit Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen treffen:

- a. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger, die nur auf dem Teil der Rente erhoben werden, der durch freiwillige Indexierung in den letzten 10 Jahren entstanden ist. Die Minimalleistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;
- b. Kürzung des BVG-Zinssatzes auf dem minimalen Sparkapital gemäss BVG.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden in der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 25 Absatz 3 (Minimalbetrag) nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Vorstand bestimmt und in einem Reglementsnachtrag festgehalten.

## J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 46 Garantie zugunsten der Eintrittsgeneration

Garantie der Altersrente des ursprünglichen Plans

<sup>1</sup> Die Kasse garantiert allen Versicherten die am 31. Dezember 2011 versicherte Altersrente (Nominalbetrag in Franken) unter Berücksichtigung des aktuellen auf das Rücktrittsalter projizierten Beschäftigungsgrads. Die Garantie entfällt bei einer Änderung der Lage des Versicherten (Beschäftigungsgradänderung, Vorbezug für Wohneigentumsförderung, Senkung des Gehalts, usw), oder falls die Garantie gemäss Absatz 2 nicht finanziert wird.

eilgarantie der projizierten Rente

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der Zustimmung und der Finanzierung durch den Arbeitgeber, kommt die Eintrittsgeneration, definiert für die Kategorien 1 und 4 als Versicherte geboren 1963 und früher und für die Kategorien 2 und 5 als Versicherte geboren 1965 und früher, in den Genuss einer Teilgarantie, bzw. vollständigen Garantie der projizierten Altersrente gemäss dem per 31.12.2011 gültigen Reglement. Die Projektion erfolgt gemäss den in Anhang 4 angegebenen Annahmen.

Die vollständige Garantie entspricht einer zusätzlichen Gutschrift, die notwendig ist, um im neuen Plan im ordentlichen Rücktrittsalter unter den getroffenen Annahmen die Altersrente des bisherigen Planes zu erreichen.

Der Betrag der Gutschrift wird per 31.12.2011 bestimmt. Dieser Betrag wird dem Sparkapital des betroffenen Versicherten in monatlichen Raten bis zum Austritt, zur Pensionierung, spätestens aber zum ordentlichen Rücktritt gutgeschrieben. Eine monatliche Rate wird für die Periode vom 1.1.2012 bis zum Erreichen des 58. Altersjahres und eine andere für die Periode nach dem Erreichen des 58. Alters bis zum ordentlichen Rücktrittsalter bestimmt. Diese monatlichen Beträge werden am 31.12.2011 so ermittelt, dass die Garantie der Leistung des ursprünglichen Planes unter den im Anhang 4 angegebenen Annahmen und unter Berücksichtigung der Garantieskala sichergestellt ist. Bei vorzeitiger Pensionierung werden die fehlenden monatlichen Raten nicht gutgeschrieben.

Der gewährte Anteil der zusätzlichen Garantiegutschrift hängt vom Geburtsjahr ab. Die folgende Tabelle definiert den Prozentsatz der Gutschrift.

Kategorie 1 und 4		Kategorie 2 und 5	
Jahrgang	Ausgleich in %	Jahrgang	Ausgleich in %
1954 und früher	100.0%	1956 und früher	100.0%
1955	82.5%	1957	82.5%
1956	65.0%	1958	65.0%
1957	47.5%	1959	47.5%
1958	47.5%	1960	47.5%
1959	47.5%	1961	47.5%
1960	47.5%	1962	47.5%
1961	30.0%	1963	30.0%
1962	30.0%	1964	30.0%
1963	12.5%	1965	12.5%

Den Versicherten der Eintrittsgeneration wird eine zusätzliche Gutschrift gewährt, um die Kürzung der auf das Rücktrittsalter projizierten Altersrente auf maximal 7.5% zu beschränken. Der Betrag dieser zusätzlichen Gutschrift wird am 31. Dezember 2011 bestimmt und dem Sparkapital des Versicherten in monatlichen Raten bis spätestens zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei vorzeitiger Pensionierung werden die fehlenden monatlichen Raten nicht gutgeschrieben.

Für Versicherte die am 31. Dezember 2011 das 58. Altersjahr erreicht haben, ist die sofortige Altersrente des ursprünglichen Planes garantiert.

Aktive  
Versicherte die  
das ordentliche  
Rücktrittsalter  
überschritten  
haben

<sup>3</sup> Für die Versicherten, die das ordentliche Rücktrittsalter am 31. Dezember 2011 überschritten haben, ist die an diesem Datum erworbene Altersrente garantiert. Bei der Pensionierung wird eine zusätzliche Rente hinzugefügt, die aufgrund der dem Alterskapital seit dem 1.1.2012 gutgeschriebenen Altersgutschriften und Zinsen berechnet wird.

Der Versicherte hat in jedem Fall Anspruch auf die Altersrente, welche aufgrund des Alterskapitals inklusive dem Anfangssparkapital gemäss Art. 47 berechnet ist.

AHV-  
Überbrückungs-  
rente

<sup>4</sup> Für die Versicherten der Eintrittsgeneration wird das notwendige reglementarische Sparkapital gemäss Artikel 15 Absatz 3 um 10% gekürzt.

## Art. 47    **Andere Übergangsbestimmungen**

Anfangssparkapital

<sup>1</sup> Die Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten gemäss dem am 31.12.2011 gültigen Vorsorgeplan wird dem individuellen Sparkapital gutgeschrieben. Das allfällige Konto für vorzeitige Pensionierung wird auf das Sparkapital für vorzeitige Pensionierung übertragen.

Bestehende  
Versicherungsfälle

<sup>2</sup> Die bereits laufenden Renten werden ohne Änderung weiterbezahlt. Leistungen die nach dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig werden, werden gemäss diesem Reglement bestimmt.

Beitrags nach-  
zahlungen

<sup>3</sup> Die am 31.12.2011 laufenden Beitragsnachzahlungen bleiben geschuldet.

Bestehende  
Erwerbsunfähig-  
keiten

<sup>4</sup> Für die am 31. Dezember 2011 Versicherten werden die nach diesem Datum beginnenden Todesfall- und Invaliditätsleistungen gemäss diesem Reglement bestimmt. Bei Erhöhung des Invaliditätsgrades nach dem 31. Dezember 2011 werden die neu entstehenden Leistungen ebenfalls gemäss diesem Reglement bestimmt.

Altersrente der  
Invalidenrentner

<sup>5</sup> Der Betrag der zukünftigen Altersrente der Bezüger einer Invalidenrente, die vor dem Inkrafttreten des neuen Planes begonnen hat, wird gemäss dem vor dem 1. Januar 2012 gültigen Reglement bestimmt.

Extene Versicherte  
die älter als 57 sind

<sup>6</sup> Die bereits per 31.12.2011 versicherten externen Versicherten können in der Kasse bleiben, insofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements älter als 57 sind.

Anschluss der Lehrer	<sup>7</sup> Bis Inkrafttreten des Gesetzes vom 14.09.2011 über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule, sind die Lehrer der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule der Kasse obligatorisch angeschlossen.
Leistungsprämie	<sup>8</sup> Für die Versicherten die per 31.12.1999 im Genuss einer Leistungsprämie von mehr als 5% standen, gilt die Grenze des Artikels 7 Absatz 1 für die tatsächlich bezahlte Leistungsprämie nicht. In diesen Fällen gilt der Satz der Leistungsprämie per 31.12.1999 als Obergrenze. Die Zustimmung des Arbeitgebers bleibt vorbehalten.

## **Art. 48 Inkrafttreten, Änderungen**

Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
Änderungen	<sup>2</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Vorstand geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.
Vorherige Reglemente	<sup>3</sup> Dieses Reglement ersetzt das vorherige Basisreglement sowie die diesbezüglichen Nachträge.

Der Vorstand

Sitten, den 25. Januar 2012

## K. Abkürzungen und Begriffe

ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Artikel 8 Absatz 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 4).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Artikel 4 ATSG).
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherter	Jede an die Kasse angeschlossene Person
Aktiver Versicherte	Beitragspflichtiger Versicherte

Rentenbezüger	Person die eine Rente von der Kasse bezieht
Rentner	Person die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht
Verzugs- zinssatz	Zinssatz gemäss Artikel 7 FZV (vgl. Anhang 4)
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.

**L. Anhänge zum Vorsorgereglement**

## Anhang 1 Einkauf in die Maximalleistungen

Das maximale Sparkapital entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahresgehalts) gemäss folgender Tabelle. Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Sparkapital und dem effektiven Sparkapital.

Die Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 4	Kategorie 5
22	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
23	12.00%	15.10%	10.00%	12.50%
24	23.97%	30.17%	20.20%	25.25%
25	35.92%	45.20%	30.60%	38.26%
26	48.85%	61.21%	41.21%	51.53%
27	61.74%	77.17%	52.03%	65.06%
28	74.61%	93.11%	63.07%	78.86%
29	87.45%	109.01%	74.33%	92.94%
30	100.26%	124.87%	85.82%	107.30%
31	114.04%	141.70%	97.54%	121.95%
32	127.80%	158.50%	109.49%	136.89%
33	141.52%	175.26%	121.68%	152.13%
34	155.22%	191.98%	134.11%	167.67%
35	168.89%	208.67%	146.79%	183.52%
36	184.52%	227.32%	161.73%	201.69%
37	200.12%	245.93%	176.96%	220.22%
38	215.69%	264.50%	192.50%	239.12%
39	231.23%	283.03%	208.35%	258.40%
40	246.73%	301.52%	224.52%	278.07%
41	267.13%	325.55%	244.01%	301.13%
42	287.72%	349.81%	263.89%	324.65%
43	308.51%	374.31%	284.17%	348.64%
44	329.51%	399.04%	304.85%	373.11%
45	350.70%	424.01%	325.95%	398.07%
46	374.11%	451.23%	352.47%	428.53%
47	397.74%	478.70%	379.52%	459.60%
48	421.60%	506.45%	407.11%	491.29%
49	445.69%	534.47%	435.25%	523.62%
50	470.02%	562.75%	463.96%	556.59%
51	503.89%	601.28%	498.24%	595.22%
52	538.33%	640.45%	533.20%	634.62%
53	573.35%	680.28%	568.86%	674.81%
54	608.95%	720.78%	605.24%	715.81%
55	645.15%	761.95%	642.34%	757.63%
56	685.96%	807.82%	685.19%	805.28%
57	727.45%	854.45%	728.89%	853.89%
58	769.64%	901.86%	773.47%	903.47%
59	814.53%	952.07%	818.94%	954.04%
60	860.18%	1003.12%	865.32%	1005.62%
61	908.59%		912.63%	
62	957.81%		960.88%	

**Beispiel: Berechnung des maximalen Einkaufs**

Versicherter – 45 Jahre alt - Kategorie 1

Versichertes Gehalt CHF 80'000

Sparkapital CHF 220'000

Maximaler Einkauf CHF 60'560 Berechnung  $350.7\% \times 80'000 - 220'000$

## Anhang 2 Einkauf der lebenslänglichen Rente bei einer vorzeitigen Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahresgehalts) gemäss folgender Tabelle, gekürzt um das zum Einkauf der vorzeitigen Pensionierung verfügbare Kapital.

Alter	Kategorie 1				Kategorie 2	
	61	60	59	58	59	58
22	55.72%	113.50%	170.53%	228.14%	59.49%	119.50%
23	55.61%	113.27%	170.19%	227.68%	59.37%	119.26%
24	55.50%	113.04%	169.85%	227.22%	59.25%	119.02%
25	55.39%	112.81%	169.51%	226.77%	59.13%	118.78%
26	55.28%	112.58%	169.17%	226.32%	59.01%	118.54%
27	55.17%	112.35%	168.83%	225.87%	58.89%	118.30%
28	55.06%	112.13%	168.49%	225.42%	58.77%	118.06%
29	54.95%	111.91%	168.15%	224.97%	58.65%	117.82%
30	54.84%	111.69%	167.81%	224.52%	58.53%	117.58%
31	54.73%	111.47%	167.47%	224.07%	58.41%	117.34%
32	54.62%	111.25%	167.14%	223.62%	58.29%	117.11%
33	54.51%	111.03%	166.81%	223.17%	58.17%	116.88%
34	54.40%	110.81%	166.48%	222.72%	58.05%	116.65%
35	54.29%	110.59%	166.15%	222.27%	57.93%	116.42%
36	54.18%	110.37%	165.82%	221.83%	57.81%	116.19%
37	54.07%	110.15%	165.49%	221.39%	57.69%	115.96%
38	53.96%	109.93%	165.16%	220.95%	57.57%	115.73%
39	53.85%	109.71%	164.83%	220.51%	57.45%	115.50%
40	53.74%	109.49%	164.50%	220.07%	57.34%	115.27%
41	54.28%	110.58%	166.14%	222.27%	57.91%	116.42%
42	54.82%	111.69%	167.80%	224.49%	58.49%	117.58%
43	55.37%	112.81%	169.48%	226.73%	59.07%	118.76%
44	55.92%	113.94%	171.17%	229.00%	59.66%	119.95%
45	56.48%	115.08%	172.88%	231.29%	60.26%	121.15%
46	57.04%	116.23%	174.61%	233.60%	60.86%	122.36%
47	57.61%	117.39%	176.36%	235.94%	61.47%	123.58%
48	58.19%	118.56%	178.12%	238.30%	62.08%	124.82%
49	58.77%	119.75%	179.90%	240.68%	62.70%	126.07%
50	59.36%	120.95%	181.70%	243.09%	63.33%	127.33%
51	60.37%	123.01%	184.79%	247.22%	64.41%	129.49%
52	61.40%	125.10%	187.93%	251.42%	65.50%	131.69%
53	62.44%	127.23%	191.12%	255.69%	66.61%	133.93%
54	63.50%	129.39%	194.37%	260.04%	67.74%	136.21%
55	64.58%	131.59%	197.67%	264.46%	68.89%	138.53%
56	65.68%	133.83%	201.03%	268.96%	70.06%	140.88%
57	66.80%	136.11%	204.45%	273.53%	71.25%	143.28%
58	67.94%	138.42%	207.93%	<b>278.18%</b>	72.46%	<b>145.72%</b>
59	69.10%	140.77%	<b>211.46%</b>		<b>73.69%</b>	
60	70.27%	<b>143.16%</b>				
61	<b>71.46%</b>					

Anhang 2 Folge

Alter	Kategorie 4				Kategorie 5	
	61	60	59	58	59	58
22	22.56%	46.55%	70.85%	95.95%	24.68%	50.27%
23	23.24%	47.95%	72.98%	98.83%	25.42%	51.78%
24	23.94%	49.39%	75.17%	101.80%	26.18%	53.33%
25	24.66%	50.87%	77.42%	104.85%	26.97%	54.93%
26	25.40%	52.40%	79.74%	108.00%	27.78%	56.58%
27	26.16%	53.97%	82.13%	111.24%	28.61%	58.28%
28	26.94%	55.59%	84.59%	114.58%	29.47%	60.03%
29	27.75%	57.26%	87.13%	118.02%	30.35%	61.83%
30	28.58%	58.98%	89.74%	121.56%	31.26%	63.69%
31	29.44%	60.75%	92.43%	125.21%	32.20%	65.60%
32	30.32%	62.57%	95.20%	128.97%	33.17%	67.57%
33	31.23%	64.45%	98.06%	132.84%	34.16%	69.60%
34	32.17%	66.38%	101.00%	136.83%	35.18%	71.69%
35	33.14%	68.37%	104.03%	140.94%	36.24%	73.84%
36	34.13%	70.42%	107.15%	145.17%	37.33%	76.06%
37	35.15%	72.53%	110.36%	149.52%	38.45%	78.34%
38	36.20%	74.71%	113.67%	154.01%	39.60%	80.69%
39	37.29%	76.95%	117.08%	158.63%	40.79%	83.11%
40	38.41%	79.26%	120.59%	163.39%	42.01%	85.60%
41	39.56%	81.64%	124.21%	168.29%	43.27%	88.17%
42	40.75%	84.09%	127.94%	173.34%	44.57%	90.82%
43	41.97%	86.61%	131.78%	178.54%	45.91%	93.54%
44	43.23%	89.21%	135.73%	183.90%	47.29%	96.35%
45	44.53%	91.89%	139.80%	189.42%	48.71%	99.24%
46	45.87%	94.65%	143.99%	195.10%	50.17%	102.22%
47	47.25%	97.49%	148.31%	200.95%	51.68%	105.29%
48	48.67%	100.41%	152.76%	206.98%	53.23%	108.45%
49	50.13%	103.42%	157.34%	213.19%	54.83%	111.70%
50	51.63%	106.52%	162.06%	219.59%	56.48%	115.05%
51	53.18%	109.72%	166.92%	226.18%	58.17%	118.50%
52	54.78%	113.01%	171.93%	232.97%	59.92%	122.05%
53	56.42%	116.40%	177.09%	239.96%	61.72%	125.71%
54	58.11%	119.89%	182.40%	247.16%	63.57%	129.48%
55	59.85%	123.49%	187.87%	254.57%	65.48%	133.36%
56	61.65%	127.19%	193.51%	262.21%	67.44%	137.36%
57	63.50%	131.01%	199.32%	270.08%	69.46%	141.48%
58	65.40%	134.94%	205.30%	<b>278.18%</b>	71.54%	<b>145.72%</b>
59	67.36%	138.99%	<b>211.46%</b>		<b>73.69%</b>	
60	69.38%	<b>143.16%</b>				
61	<b>71.46%</b>					

**Beispiel: Einkauf der lebenslänglichen Rente bei einer vorzeitigen Pensionierung**

Versicherter 45 J. alt – Kategorie 1 – gewünschte vorzeitige Pensionierung mit 60 Jahren.

Versichertes Gehalt CHF 80'000

Notwendiger Einkauf CHF 92'064 Berechnung  $115.08\% \times 80'000$

### Anhang 3 Einkauf der AHV-Überbrückungsrente

Der Betrag des Sparkapitals für vorzeitige Pensionierung für den Einkauf einer AHV-Überbrückungsrente im Betrag von 1.- CHF für das ordentliche AHV-Rücktrittsalter von 65 für Männer und 64 für Frauen.

Die Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Alter	Alter beim Rücktritt						
	M 64 / F 63	M 63 / F 62	M 62 / F 61	M 61 / F 60	M 60 / F 59	M 59 / F 58	M 58 ans
22	0.44	0.87	1.30	1.74	2.17	2.61	3.05
23	0.44	0.89	1.33	1.77	2.22	2.66	3.12
24	0.45	0.90	1.35	1.81	2.26	2.72	3.18
25	0.46	0.92	1.38	1.84	2.31	2.77	3.24
26	0.47	0.94	1.41	1.88	2.35	2.83	3.31
27	0.48	0.96	1.44	1.92	2.40	2.88	3.37
28	0.49	0.98	1.47	1.95	2.45	2.94	3.44
29	0.50	1.00	1.50	1.99	2.50	3.00	3.51
30	0.51	1.02	1.53	2.03	2.55	3.06	3.58
31	0.52	1.04	1.56	2.07	2.60	3.12	3.65
32	0.53	1.06	1.59	2.12	2.65	3.18	3.72
33	0.54	1.08	1.62	2.16	2.70	3.25	3.80
34	0.55	1.10	1.65	2.20	2.76	3.31	3.87
35	0.56	1.12	1.68	2.24	2.81	3.38	3.95
36	0.57	1.15	1.72	2.29	2.87	3.45	4.03
37	0.59	1.17	1.75	2.34	2.92	3.52	4.11
38	0.60	1.19	1.79	2.38	2.98	3.59	4.19
39	0.61	1.22	1.82	2.43	3.04	3.66	4.28
40	0.62	1.24	1.86	2.48	3.10	3.73	4.36
41	0.63	1.27	1.90	2.53	3.17	3.81	4.45
42	0.65	1.29	1.93	2.58	3.23	3.88	4.54
43	0.66	1.32	1.97	2.63	3.29	3.96	4.63
44	0.67	1.34	2.01	2.68	3.36	4.04	4.72
45	0.69	1.37	2.05	2.74	3.43	4.12	4.82
46	0.70	1.40	2.09	2.79	3.49	4.20	4.91
47	0.71	1.43	2.14	2.85	3.56	4.29	5.01
48	0.73	1.45	2.18	2.90	3.64	4.37	5.11
49	0.74	1.48	2.22	2.96	3.71	4.46	5.21
50	0.76	1.51	2.27	3.02	3.78	4.55	5.32
51	0.77	1.54	2.31	3.08	3.86	4.64	5.42
52	0.79	1.57	2.36	3.14	3.94	4.73	5.53
53	0.80	1.61	2.41	3.21	4.01	4.83	5.64
54	0.82	1.64	2.45	3.27	4.09	4.92	5.76
55	0.84	1.67	2.50	3.34	4.18	5.02	5.87
56	0.85	1.70	2.55	3.40	4.26	5.12	5.99
57	0.87	1.74	2.60	3.47	4.35	5.22	6.11
58	0.89	1.77	2.66	3.54	4.43	5.33	<b>6.23</b>
59	0.91	1.81	2.71	3.61	4.52	<b>5.44</b>	
60	0.92	1.84	2.76	3.68	<b>4.61</b>		
61	0.94	1.88	2.82	<b>3.76</b>			
62	0.96	1.92	<b>2.87</b>				
63	0.98	<b>1.96</b>					
64	<b>1.00</b>						

**Beispiel: Einkauf der AHV-Überbrückungsrente**

Männlicher Versicherter – 45 J. alt – Einkauf einer AHV-Überbrückungsrente von CHF 13'920.— ab dem Alter 62.

Notwendiger Einkauf CHF 28'536 Berechnung  $2.05 \times 13'920$

## **Anhang 4 Annahmen für Bestimmung der Garantie gemäss Artikel 46**

### **Lohnentwicklung**

Die Entwicklung der Löhne wird gemäss dem Alter des Versicherten bestimmt und beträgt:

- 2.20% bis zum Alter von 39 Jahren
- 1.00% vom Alter 40 bis zum Alter 49
- 0.30% ab Alter 50

Zu dieser Lohnerhöhung wird der jährliche Teuerungsausgleich von 1% dazu gezählt.

### **Auf die Sparkapitalien gutgeschriebener Zinssatz**

Der jährlich auf die Sparkapitalien gutgeschriebene Zinssatz beträgt 3.0%.

### **Vorsorgeziel**

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen, der Altersgutschriften des Artikels 10 und der Umwandlungssätze des Artikels 13, beträgt die Altersrente nach einer vollen Karriere in diesem Vorsorgeplan 59.2%.

## **Anhang 5 Lebenslange Kürzung der Altersrente infolge der AHV-Überbrückungsrente**

### **Lebenslange Kürzung der Altersrente in CHF für 1 CHF vom Versicherten finanzierte AHV-Überbrückungsrente**

<b>Alter</b>	<b>M</b>	<b>F</b>
58	0.35	0.31
59	0.31	0.27
60	0.27	0.22
61	0.23	0.17
62	0.18	0.12
63	0.12	0.06
64	0.06	0.00
65	0.00	

#### **Beispiel: Berechnung der Kürzung**

Ein Mann tritt im Alter von 62 Jahren zurück. Die AHV-Überbrückungsrente die er selbst finanziert beträgt CHF 13'920.-. Seine Altersrente wird lebenslang um CHF 2'506.- pro Jahr gekürzt.

Berechnung  $0.18 \times 13'920$ .

**Anhang 6 Das für den Anspruch auf die maximale AHV-Überbrückungsrente benötigte reglementarische Sparkapital bei der ordentlichen, vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung**

Sparkapital in Prozent des versicherten Lohns für einen Beschäftigungsgrad von 100%

Rücktrittsalter	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 4	Kategorie 5
58	449.14%	508.83%	487.43%	548.15%
59	470.93%	531.50%	509.34%	570.07%
60	516.58%	582.55%	555.72%	621.65%
61	511.65%	536.17%	550.04%	598.27%
62	530.27%	517.21%	568.75%	604.23%
63	515.42%	498.18%	577.84%	601.71%
64	500.53%	479.09%	587.11%	599.15%

**Beispiel: Berechnung der AHV-Überbrückungsrente**

Ein Versicherter tritt im Alter von 62 Jahren zurück. Er gehört zu Kategorie 1, sein versichertes Gehalt beträgt CHF 50'000 für einen Beschäftigungsgrad von 100% und sein Sparkapital beträgt CHF 450'000.

Die maximale AHV-Überbrückungsrente beträgt CHF 27'840. Um in den Genuss der maximalen AHV-Überbrückungsrente zu kommen, muss er mindestens ein Sparkapital von CHF 265'135 haben, Berechnung  $530.27\% \times 50'000$ .

Im gleichen Beispiel, falls der versicherte Lohn einem Beschäftigungsgrad von 50% entspricht, würde der versicherte Lohn zu 100% CHF 100'000 betragen. Um den Anspruch auf die maximale Rente zu erhalten, muss er mindestens ein Sparkapital von CHF 530'270 haben.

Sein Sparkapital beträgt CHF 450'000, die AHV Überbrückungsrente wird verhältnismässig gekürzt und beträgt CHF 23'626, Berechnung  $27'840 \times 450'000 / 530'270$ .